ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND: 13.11.2026)

DER METASPAN GMBH

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen der Metaspan GmbH (Besteller) über Lieferungen und Leistungen ihrer Lieferanten, Auftragnehmer und Nachunternehmer (Lieferant), insbesondere über Rohmaterial, Zuschnitte, Halbzeuge, Erzeugnisse, Werkzeuge, Ersatz- und Verschleißteile, Baugruppen, Steuerungen sowie Werk- und Dienstleistungen (z. B. Bearbeitungs-, Schleif-, Wärmebehandlungs-, Schweiß-, Montage-, Inbetriebnahme- und Transportleistungen). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
3. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AEB in der jeweils bei Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass der Besteller erneut auf sie hinweisen muss.
4. Individuelle Vereinbarungen in der Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Ergänzend gelten die in der Bestellung genannten technischen Unterlagen, Spezifikationen und Vorgaben.
5. Bestellungen, Änderungen und Abrufe bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang in Textform zu bestätigen. Beginnt der Lieferant vorher mit der Ausführung, gilt die Bestellung als angenommen. Weicht die Bestätigung von der Bestellung ab, hat der Lieferant die Abweichungen ausdrücklich kenntlich zu machen; sie gelten nur, wenn der Besteller ihnen in Textform zustimmt.

§ 2 Anforderungen unserer Kunden (Weitergabe)

1. Der Besteller setzt die Lieferungen und Leistungen regelmäßig zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden ein. Sind in der Bestellung Anforderungen unseres Kunden benannt oder beigefügt (z. B. Termine, Qualitäts-, Prüf- und Dokumentationsvorgaben, Werks- und Sicherheitsvorschriften, Geheimhaltungspflichten), gelten diese auch im Verhältnis zum Lieferanten, soweit sie den Liefer- oder Leistungsumfang des Lieferanten betreffen.
2. Erbringt der Lieferant Leistungen am Standort eines Kunden des Bestellers, hat er die dort geltenden Werks-, Sicherheits- und Zutrittsregelungen einzuhalten und den Weisungen der Bauleitung des Bestellers zu folgen.
3. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Bestellers in Textform weder unmittelbar mit dem Kunden des Bestellers über den Auftrag verhandeln noch ihm eigene Angebote zu dem Auftragsgegenstand unterbreiten.

§ 3 Liefertermine, Verzug und Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. bei Werk- und Dienstleistungen deren vollständige, abnahmereife Erbringung.
2. Erkennt der Lieferant, dass er einen Termin nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung lässt die Rechte des Bestellers unberührt.
3. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Bei vorzeitiger Lieferung richten sich Zahlungsfristen nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts der verspäteten Lieferung oder Leistung je Arbeitstag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Netto-Auftragswerts. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Verzugsschaden angerechnet. Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei Annahme der Lieferung nicht vorbehalten hat.
5. Im Übrigen stehen dem Besteller bei Verzug die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere Ersatz des Verzugsschadens, Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Hierzu zählen auch Mehrkosten eines Deckungskaufs sowie Vertragsstrafen und Schadensersatz, die der Besteller seinem Kunden infolge des Verzugs schuldet, soweit der Lieferant auf das Risiko solcher Folgen bei Bestellung hingewiesen wurde.
6. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche wegen des Verzugs.

§ 4 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift, andernfalls an Metaspan GmbH, Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 31, 53947 Nettersheim (Erfüllungsort). Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung trägt der Lieferant.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung des Bestellers, Menge und – soweit gefordert – Charge oder Schmelze beizufügen. Fehlen diese Angaben, gehen dadurch verursachte Verzögerungen und Mehraufwände zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Ware ist sachgerecht zu verpacken, zu sichern und gegen Korrosion zu schützen. Schwere Teile sind so anzuliefern, dass eine Entladung mit Stapler oder Kran gefahrlos möglich ist; Gewichte über 1.000 kg sind auf der Ware und dem Lieferschein anzugeben.
4. Die Gefahr geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über, bei Werkleistungen und Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Abnahme.

§ 5 Preise, Rechnungen und Zahlung

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenkosten ein, insbesondere Verpackung, Transport bis zum Erfüllungsort, Zölle, Prüf- und Dokumentationskosten. Bei Werk- und Dienstleistungen am Einsatzort sind Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten nur gesondert vergütungsfähig, wenn dies in der Bestellung vereinbart ist.
2. Rechnungen sind nach Lieferung bzw. Leistungserbringung unter Angabe von Bestell- und Positionsnummer elektronisch an rechnung@metaspan.de zu senden, bevorzugt als E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD). Bei Leistungen nach Aufwand sind vom Besteller gegengezeichnete Leistungsnachweise beizufügen. Rechnungen ohne diese Angaben gelten bis zur Ergänzung als nicht zugegangen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Fristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständigem Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Übergabe der vereinbarten Dokumentation.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

1. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
3. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen Zustimmung in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 7 Qualität, Dokumentation und Nachweise

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und Normen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Produktsicherheit, Arbeits- und Umweltschutz, entsprechen.
2. Der Lieferant hat ohne gesonderte Vergütung die vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache mitzuliefern, insbesondere:

a) Werkstoffprüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 in der in der Bestellung geforderten Art (z. B. 3.1); fehlt eine Angabe, mindestens ein Werkszeugnis 2.2,
b) Mess- und Prüfprotokolle, soweit in der Bestellung gefordert,
c) bei Maschinen, Steuerungen und Baugruppen: Betriebsanleitung, Schalt- und Hydraulikpläne, Ersatz- und Verschleißteillisten, EU-Konformitäts- oder Einbauerklärung,
d) Angaben zu Ursprungsland, Zolltarifnummer und etwaigen Genehmigungspflichten nach Exportkontroll- und Sanktionsrecht,
e) Angaben nach REACH, RoHS und sonstigen stoffrechtlichen Vorschriften, soweit einschlägig.

3. Die Lieferung ist erst vollständig erbracht, wenn auch die geschuldete Dokumentation vorliegt.
4. Änderungen von Werkstoffen, Herstellverfahren, Unterlieferanten oder Fertigungsstandorten für bereits freigegebene Teile bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.
5. Umfasst der Lieferumfang Steuerungs- oder Anwendersoftware (z. B. SPS-, CNC- oder HMI-Programme), räumt der Lieferant dem Besteller ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und auf den Kunden des Bestellers übertragbares Nutzungsrecht ein, das zum Betrieb, zur Wartung und zur Änderung der Anlage berechtigt. Der Lieferant übergibt die Programme in aktueller, unverschlüsselter und kommentierter Fassung einschließlich der Projektdaten.

§ 8 Wareneingang und Mängelanzeige

1. Der Besteller prüft eingehende Ware innerhalb angemessener Frist nur auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf Identität und Menge anhand des Lieferscheins. Solche Mängel zeigt er innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang an.
2. Weitergehende Untersuchungen schuldet der Besteller nicht. Sonstige Mängel zeigt er innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
3. Wird Ware vereinbarungsgemäß unmittelbar an einen Kunden des Bestellers geliefert, beginnen die Fristen mit Eingang bzw. Entdeckung beim Kunden und Mitteilung an den Besteller.
4. Werkleistungen sind förmlich abzunehmen; eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder Zahlung findet nicht statt.

§ 9 Mängelansprüche

1. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Besteller kann nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung verlangen.
2. Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten sowie Kosten einer über das übliche Maß hinausgehenden Eingangskontrolle, die durch die mangelhafte Lieferung veranlasst wird.
3. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, kann der Besteller den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren, zur Vermeidung größerer Schäden oder wenn ein Stillstand beim Kunden des Bestellers droht, bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant wird hierüber unverzüglich unterrichtet.
4. Mängelansprüche verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht (z. B. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.
5. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und berechtigt vorbehalten, die Nacherfüllung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.
6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 10 Haftung, Freistellung und Versicherung

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Wird der Besteller wegen eines Produktfehlers nach Produkthaftungsrecht oder anderen Vorschriften von Dritten in Anspruch genommen, stellt ihn der Lieferant von diesen Ansprüchen frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Freistellung erstattet der Lieferant auch die erforderlichen Aufwendungen einer Warn- oder Rückrufaktion; der Besteller unterrichtet den Lieferanten hierüber, soweit möglich und zumutbar, vorab.
3. Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pauschal je Schadensfall für Personen- und Sachschäden. Erbringt er Leistungen am Standort des Bestellers oder seiner Kunden, muss die Versicherung auch Tätigkeitsschäden an fremden Sachen einschließen. Er weist die Versicherung auf Verlangen nach.

§ 11 Leistungen durch Personal des Lieferanten

1. Werk- und Dienstleistungen erbringt der Lieferant in eigener Verantwortung mit eigenem, fachlich qualifiziertem Personal. Das Personal unterliegt ausschließlich dem Direktions- und Weisungsrecht des Lieferanten; Abstimmungen des Bestellers zu Ablauf, Terminen und Sicherheit am Einsatzort sind keine arbeitsrechtlichen Weisungen.
2. Eine Überlassung von Arbeitnehmern findet nur statt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung bezeichnet ist und der Lieferant eine gültige Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) besitzt und nachweist. In diesem Fall gilt ergänzend der gesondert abzuschließende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
3. Der Lieferant hält die Vorschriften über den Mindestlohn, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung ein und verpflichtet hierzu auch seine Nachunternehmer. Er stellt den Besteller von Ansprüchen frei, die gegen diesen wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer geltend gemacht werden (insbesondere nach § 13 MiLoG und § 14 AEntG), und weist die Einhaltung auf Verlangen nach.
4. Personal des Lieferanten hat bei Einsätzen am Standort des Bestellers oder seiner Kunden die Unterweisungen sowie die Sicherheits-, Werks- und Zutrittsregelungen zu beachten und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal die notwendigen Qualifikationen und Befähigungsnachweise besitzt (z. B. Schweißerprüfungen, Staplerschein, Kranführerschein) und diese auf Verlangen vorlegt.
5. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.

§ 12 Beistellungen, Werkzeuge und Eigentum

1. Vom Besteller beigestellte Materialien, Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, pfleglich zu behandeln, auf Kosten des Lieferanten gegen Untergang und Beschädigung zu versichern und dürfen nur für Bestellungen des Bestellers verwendet werden.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Sachen erfolgt für den Besteller. Wird beigestelltes Material mit anderen Sachen verarbeitet oder verbunden, erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis des Werts seiner Sache zum Wert der neuen Sache.
3. Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe auf den Besteller über. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt der Besteller an; erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 13 Geheimhaltung und Unterlagen

1. Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Programme und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Lieferant vom Besteller erhält, bleiben Eigentum des Bestellers bzw. seiner Kunden. Der Lieferant darf sie ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwenden, nicht vervielfältigen, soweit dies nicht hierfür erforderlich ist, und Dritten nur mit Zustimmung des Bestellers in Textform zugänglich machen. Nach

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Abwicklung der Bestellung sind sie auf Verlangen zurückzugeben oder nachweislich zu löschen.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrags fort. Sie erlischt, soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat.
3. Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zum Besteller oder zu dessen Kunden nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zu Werbe- oder Referenzzwecken nennen.

§ 14 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen und deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter wegen solcher Verletzungen frei, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten oder sie beruht auf Vorgaben des Bestellers, deren Schutzrechtsverletzung der Lieferant nicht erkennen musste.

§ 15 Compliance, Exportkontrolle und Nachhaltigkeit

1. Der Lieferant hält die geltenden Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften ein. Er teilt dem Besteller unverzüglich mit, wenn Lieferungen ganz oder teilweise genehmigungspflichtig sind oder Beschränkungen unterliegen.
2. Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte, verbietet Kinder- und Zwangsarbeit, hält die geltenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Antikorruptionsvorschriften ein und wirkt darauf hin, dass seine Unterlieferanten entsprechend handeln. Soweit Kunden des Bestellers hierzu weitergehende Anforderungen stellen und diese in der Bestellung benannt sind, gilt § 2 Nr. 1.

§ 16 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen unverzüglich zu unterrichten. Dauert die Behinderung länger als vier (4) Wochen, kann der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

§ 17 Datenschutz

Der Besteller verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Lieferanten zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden sich unter https://metaspan.de/datenschutzerklaerung/. Erhält der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten des Bestellers oder seiner Kunden, verarbeitet er diese ausschließlich zur Ausführung der Bestellung und schließt auf Verlangen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift, für Werk- und Dienstleistungen der vereinbarte Einsatzort, im Übrigen der Sitz des Bestellers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des zugrunde liegenden Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.